

Spitalgasse 2 Postfach CH-4800 Zofingen

Telefon +41 62 205 20 00
Telefax +41 62 205 20 01
info@lbtreuhand.ch

MWST-Praxisänderungen/-präzisierungen 2008

Die wichtigsten Praxisänderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in einer Übersicht.

<u>Umsatzabstimmunq</u>

Differenzen sind separat für steuerbare Umsätze (aufgeteilt nach Steuersätzen), die steuerbefreiten Umsätze (Exporte, Dienstleistungen Ausland) und die von der MWST ausgenommenen Umsätze festzuhalten.

Die deklarierten Vorsteuern sind mindestens einmal jährlich wie die Umsatzsteuer mit der Buchhaltung abzustimmen und belegmässig festzuhalten. Allfällige Differenzen müssen in der nächstfolgenden ordentlichen MWST-Abrechnung berichtigt oder mit einer Korrekturabrechnung gemeldet werden. Können die verbuchten und die deklarierten Vorsteuern leicht und zuverlässig aus den Vorsteuerkonten abgeleitet werden, kann auf die Erstellung eines separaten Vorsteuer-Abstimmungsbeleges verzichtet werden. Die Kopien der Vorsteuerkonti sollten in diesem Fall bei den Abrechnungsunterlagen abgelegt werden.

Wichtig: Eine Korrekturabrechnung unterbricht die Verjährung. Es ist deshalb zu empfehlen, Berichtigungen in der nächsten Abrechnung vorzunehmen.

Verkauf von Liegenschaften

Die Übertragung von einer oder mehreren Liegenschaften kann auf Verlangen der steuerpflichtigen Person als Teilvermögen (im Sinne einer Umstrukturierung) behandelt werden. Damit darf das Meldeverfahren angewendet werden.

Auch wenn die Voraussetzungen betreffend Teilvermögen nicht gegeben sind, kann bei Vorliegen eines Reorganisationstatbestandes das Meldeverfahren eingeleitet werden. Dieses gilt als genehmigt, wenn es von der Steuerverwaltung nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich abgelehnt wird.

Wichtig: Lassen Sie sich betreffend Meldeverfahren bei Umstrukturierungen (mit oder ohne Liegenschaften) beraten. Unliebsame Überraschungen können damit vermieden werden.

Vorsteuerabzugskürzung

Die Steuerverwaltung empfiehlt, die einzelnen Kategorien der Vorsteuerbeträge im Falle von zwingenden Kürzungen aufgrund der Umsatzzusammensetzung (Umsätze mit und ohne MWST) buchmässig gesondert festzuhalten.

Saldosteuersatz Methode

Übt eine MWST-pflichtige Person zwei Tätigkeiten aus, die zu unterschiedlichen Sätzen besteuert werden, kann ein zweiter Saldosteuersatz beantragt werden, wenn die zweite Tätigkeit mehr als 10 % des Gesamtumsatzes beträgt.

Wichtig: Die fiskalische Schlaumeierei besagt

- Liegt der Saldosteuersatz der zweiten Tätigkeit unter dem bereits bewilligten Satz, ist die Anwendung des zweiten Satzes freiwillig. Der zweite Satz wird erst ab dem Semester bewilligt, in dem er beantragt wird. Eine rückwirkende Zuteilung ist nicht möglich.
- Liegt der Saldosteuersatz der zweiten Tätigkeit über dem bereits bewilligten Satz, ist die Anwendung des zweiten Satzes obligatorisch. Er wird der steuerpflichtigen Person rückwirkend zugeteilt, sofern er nicht rechtzeitig beantragt wurde.

<u>Schulung</u>

Eine Betriebsspezifische Ausbildung gilt als Beratungsleistung. Mitarbeiter sollen mit dieser Schulung zur Bewältigung von Aufgaben und Situationen befähigt werden. Wenn ein Betrieb Ausbildungsleistungen für seine eigenen Bedürfnisse und für sein eigenes Personal einkauft, liegt deshalb eine steuerbare Beratungsleistung vor.

Wichtig: Damit wird der Vorsteuerabzug neutralisiert.

Ferienwohnung des Einzelfirmeninhabers

Eine Ferienwohnung gilt beim Inhaber der Einzelfirma für die Belange der MWST als Teil des Geschäftsvermögens, wenn diese dem Unternehmen als Sicherheit für die ihm gewährten Betriebskredite dient.

Gratisleistungen an Mitarbeiter

Die MWST-Freigrenze von CHF 300 für Zuwendungen an Mitarbeiter kann für folgende Gratisleistungen an das Personal pro Position voll ausgeschöpft werden (Aufzählung nicht vollständig):

- SBB Halbtaxabo
- SBB GA oder Streckenabo
- Zur Verfügung stellen von Arbeitswerkzeugen für private Zwecke (ohne Fahrzeug)
- Reisekosten für PartnerIn auf Geschäftsreisen
- Parkplatz am Arbeitsort
- Übliche Naturalgeschenke (Weihnachten, Geburtstage)
- Karten für kulturelle und sportliche Anlässe

Beiträge für Vereins-/Clubmitgliedschaften, Kinderkrippen, etc. gelten dagegen unabhängig von ihrer Höhe als finanzielle Zuwendungen. Ein Vorsteuerabzug ist deshalb nicht möglich.

Wichtig: Die bei der direkten Steuer zugelassenen Beträge weichen teilweise von den Grenzbeträgen bei der MWST ab.

Zofingen, 29. August 2008